

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

8. Sitzung

am Mittwoch, dem 4. Oktober 2000, 12:00 Uhr
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)	Vorsitzende
Peter Eichstädt (SPD)	
Klaus-Peter Puls (SPD)	
Thomas Rother (SPD)	
Anna Schlosser-Keichel (SPD)	
Jutta Schümann (SPD)	
Thorsten Geißler (CDU)	
Peter Jensen-Nissen (CDU)	in Vertretung von Klaus Schlie
Dr. Johann Wadehul (CDU)	
Wolfgang Kubicki (F.D.P.)	in Vertretung von Günther Hildebrand
Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Weitere Abgeordnete

Dr. Henning Höppner (SPD)
Jürgen Feddersen (CDU)
Silke Hinrichsen (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Klaus Schlie (CDU)
Günther Hildebrand (F.D.P.)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. Februar 2000 (Wahlprüfung) hier: Vorprüfung nach § 66 der Landeswahlordnung	5
Vorlage des Landeswahlleiters Umdruck 15/219	
2. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen sowie zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes und des Brandschutzgesetzes	7
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/328	
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften	8
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/374	
4. Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen	10
Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/82	
5. Rückführung von Flüchtlingen in das Kosovo und nach Bosnien	11
Antrag der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/65	
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 15/96	
6. Unterlagen der Staatssicherheit (so genannte Rosewood-Akten) an Gauck-Behörde	12
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/212	
7. Freiwillige Selbstkontrolle im Internet	12
Antrag der Abg. Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

8. Stellungnahme des Innenministers **15**

a) Haushaltsansatz für Treibstoff bei der Landespolizei

b) Änderung des Versammlungsrechts

Antrag des Abg. Dr. Johann Wadehul (CDU)
Umdruck 15/312

9. Verschiedenes **27**

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 12:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung vertagt der Ausschuss die Gesetzentwürfe zur Änderung des Landesministergesetzes, Drucksachen 15/56 und 15/117, auf seine Sitzung am 29. November 2000 sowie den Gesetzentwurf zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, Drucksache 15/83, auf seine Sitzung am 6. Dezember 2000.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. Februar 2000
(Wahlprüfung)
hier: Vorprüfung nach § 66 der Landeswahlordnung**

Vorlage des Landeswahlleiters
Umdruck 15/219

Abg. Dr. Wadephul schlägt als Sachverständigen Professor Dr. Bodo Pieroth von der Universität Münster vor. Gleichzeitig legt er dar, dass ein Fragenkatalog noch zu formulieren und ein möglicher Kostenrahmen vorzugeben sei.

Abg. Puls erklärt für seine Fraktion noch Beratungsbedarf hinsichtlich einer geeigneten Persönlichkeit und schlägt vor, eine Entscheidung bis zur nächsten Sitzung am 11. Oktober 2000 zurückzustellen.

Abg. Hinrichsen legt Wert auf eine Beteiligung bei der Erarbeitung des Auftrags.

Abg. Fröhlich gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, dass eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages ausreichend wäre. Letztlich werde sicherlich ein Gericht entscheiden.

LMR Dr. Wuttke weist auf Folgendes hin. Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens komme es auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit nicht an, wie bereits der Landeswahlleiter ausgeführt habe. Wenn es um diese Frage gehe, brauche sie vor einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nicht geklärt zu werden. Das sei eine Frage, die für das normale Gesetzgebungsverfahren von Bedeutung sei. Soweit es um das Wahlprüfungsverfahren gehe, sei die

einzigste Frage, die eine Rolle spiele, seines Erachtens die, ob der SSW eine Partei der dänischen Minderheit sei und daher unter die entsprechende privilegierende Regelung des Landeswahlgesetzes falle. Auch dazu habe der Landeswahlleiter aus seiner Sicht das Erforderliche gesagt.

Werde ein externer Gutachter beauftragt, müsse dabei berücksichtigt werden, dass der Landtag verpflichtet sei, in angemessener Zeit über die Wahlprüfung zu entscheiden. Wie lange ein solcher Gutachterauftrag brauche, um erledigt zu werden, könne man, ohne mit dem Gutachter gesprochen zu haben, sicherlich nicht beurteilen.

AL Dr. Lutz geht auf die Einlassung von Abg. Fröhlich ein, dass sicherlich ein Gericht angerufen werden werde und bestätigt, sein Eindruck sei, dass die Beschwerdeführer sicherlich das OVG anriefen, sollte das Gutachten zu einem anderen Ergebnis kommen. Stütze dieses Gutachten die Auffassung der Beschwerdeführer und schließe sich der Landtag dem an, sei er als Landeswahlleiter gehalten, dieses Ergebnis zu veröffentlichen. Dann laufe für den SSW eine Einspruchsfrist für eine Beschwerde und er halte es für nicht gänzlich unwahrscheinlich, dass dann der SSW eine Gerichtsentscheidung herbeiführen werde. Er plädiere daher dafür, einen zu beauftragenden Gutachter darauf einzuwirken, dass er seine Arbeit relativ kurzfristig vorlege.

Abg. Dr. Wadephul bekräftigt, es sei gemeinsames Interesse, die Angelegenheit nicht auf die lange Bank schieben. Eine Klärung könne möglicherweise schnell herbeigeführt werden, wenn das Gutachten die Stellungnahme des Landeswahlleiters bestätige. Dann sei ein Ende der Diskussion erreicht und man habe eine klare Grundlage für eine Entscheidungsfindung des Landtags.

Abg. Puls bittet den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages, bei der Auswahl eines zu bestellenden Gutachters sowie der Formulierung des Gutachterauftrags Hilfestellung zu leisten.

Sodann stellt der Ausschuss eine Entscheidung über einen zu bestellenden Gutachter und den Gutachterauftrag bis zu seiner Sitzung am 11. Oktober 2000 zurück.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen sowie zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes und des Brandschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/328

(überwiesen am 28. September 2000)

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag ohne weitere Aussprache einstimmig, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/374

(überwiesen am 27. September 2000)

Abg. Fröhlich geht auf die bereits im Rahmen der ersten Lesung geführte Diskussion ein und äußert den Wunsch nach frühzeitigen Informationen zum Beispiel über den Stand der Diskussionen auf Bundesebene. - Die Vorsitzende verweist in diesem Zusammenhang auf die Umdrucke 15/50 und 15/115, in denen die Landesregierung auch ausdrücklich weitere Informationen angeboten hat. - In diesem Zusammenhang verweist RL Dr. Knothe nachdrücklich auf die sich aus Artikel 22 der Landesverfassung gegenüber dem Parlament ergebende Berichtspflicht über angehende Staatsvertragsverhandlungen sowie darauf, dass die Landesregierung dieser Pflicht nachgekommen sei. Er wiederholt das bereits schriftlich dargelegte Angebot, darüber im Ausschuss zu berichten, und bietet in diesem Zusammenhang an, dem Ausschuss das Ergebnisprotokoll des Gesprächs der Chefs der Staatskanzlei im Vorfeld der Ministerpräsidentenkonferenz zuzuleiten. In diesem seien die Fragen aufgelistet, die künftig Gegenstand der Befassung der Rundfunkkommission sein sollten und die Gegenstand einer Erörterung im Innen- und Rechtsausschuss sein könnten.

Abg. Dr. Wadephul regt an, sich genügend Zeit zu nehmen, die künftigen Fragestellungen auf dem Gebiet des Rundfunkrechts ausführlich zu erörtern.

Abg. Fröhlich bezieht sich auf die im Rahmen der ersten Lesung geführte Diskussion über eine mögliche Zuständigkeitsänderung für das Rundfunkrecht und möchte wissen, wie die Regelung in anderen Bundesländern aussieht. - RL Dr. Knothe legt dar, in den anderen Bundesländern ressortiere das Rundfunkrecht im jeweiligen Innen- beziehungsweise Rechtsausschuss oder Hauptausschuss, sofern nicht ein eigener Ausschuss für Medienrecht bestehe. Insofern und weil es sich bei einem Staatsvertrag in erster Linie um ein Rechtsgebilde handle, vertrete er die Auffassung, dass der Innen- und Rechtsausschuss das richtige Gremium für die Behandlung dieses Staatsvertrages sei. Er erinnert daran, dass eine parallele Befassung anderer Ausschüsse mit bestimmten Komplexen möglich sei.

Der Ausschuss beschäftigt sich sodann kurz mit der von Abg. Hinrichsen aufgeworfenen Frage nach der Ansiedlung eines neuen Beirats. Ref. Dr. Knothe legt dar, die Landesregierung

halte die Einrichtung eines Produzentenberatungsbüros in Schleswig-Holstein für eine Bereicherung. Bisher gebe es nämlich keine zentrale Ansprechstelle. Diese Aufgabe solle von der Medienstiftung Schleswig-Holstein wahrgenommen werden, deren Geschäftsführer große Erfahrungen auf diesem Gebiet habe.

Abg. Kubicki problematisiert in diesem Zusammenhang, dass ein Teil der Dienstleistung durch den NDR erbracht werden solle. Daraufhin legt RL Dr. Knothe dar, die MSH werde sowohl vom NDR als auch von der ULR in einem Verhältnis von 60 : 40 getragen. Es werde ein gemeinsamer Beirat und Aufsichtsrat geschaffen, die Projekte, Leitlinien und Grundsätze beschließen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P., den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Im Übrigen nimmt der Ausschuss das Angebot an, sich vom Chef der Staatskanzlei über den Stand der Verhandlungen auf Bundesebene berichten zu lassen. RL Dr. Knothe bietet weiter an, dem Ausschuss nach der Ministerpräsidentenkonferenz einen Fragekatalog mit Lesehilfe aus der Staatskanzlei zu übersenden. Als Zeitpunkt, zu dem dem Ausschuss berichtet werden soll, wird das I. Quartal 2001 in Aussicht genommen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen

Antrag der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/82

hierzu: Umdrucke 15/138, 15/264, 15/265, 15/276

(überwiesen am 11. Mai 2000 an den **Europaausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

Abg. Puls spricht sich für die Annahme des Antrags in der Fassung von Umdruck 15/265 aus.
- Abg. Fröhlich schließt sich dem an.

LMR Dr. Wuttke verweist auf die schriftliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes, Umdruck 15/138. Darin werde darauf hingewiesen, dass nach Artikel 33 Abs. 2 GG die Kenntnis der Minderheiten nur dann bei der Einstellung Berücksichtigung finden dürfen, wenn die Kenntnis dieser Minderheitensprachen erforderlich für die Ausübung der Funktion sei, auf die es jeweils ankomme. In Umdruck 15/265 Nr. 1 und 2 werde jedoch nicht der Begriff „erforderlich“ benutzt, sondern der Begriff „hilfreich“.

Abg. Dr. Wadephul teilt die vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtages geäußerten Bedenken und schlägt vor, in Umdruck 15/265 die Nummern 1 und 2 entweder zu streichen oder in diesen Nummern jeweils das Wort „hilfreich“ durch das Wort „erforderlich“ zu ersetzen.

Abg. Hinrichsen greift diese Argumentation auf und ändert den vorgelegten Antrag entsprechend.

Abg. Kubicki stimmt den vorgetragenen Bedenken zu. Gleichzeitig macht er darauf aufmerksam, dass es sich nicht um einen bindenden Beschluss handle. Insofern könne die Aufforderung an die Landesregierung nur gesetzeskonform interpretiert werden. Das mache den Beschluss eigentlich überflüssig; allerdings entfalte er Symbolwirkung nach außen.

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Europaausschuss einstimmig, dem Landtag die Annahme des Antrags in der Fassung des Umdrucks 15/265 mit der Maßgabe zu empfehlen, dass in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „hilfreich“ durch das Wort „erforderlich“ ersetzt wird.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Rückführung von Flüchtlingen in das Kosovo und nach Bosnien

Antrag der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/65

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/96

hierzu: Umdrucke 15/61, 15/77, 15/90, 15/91, 15/111, 15/116, 15/123, 15/130,
15/133, 15/134, 15/140, 15/142, 15/152, 15/154, 15/155,
15/160, 15/161, 15/212

(überwiesen am 12. Mai 2000)

AL Scharbach sagt zu, dem Ausschuss eine schriftliche Information über die auf Bundesebene geplante Änderung hinsichtlich des Arbeitsverbotes für Bürgerkriegsflüchtlinge zuzuleiten. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass eine Ausnahme für Traumatisierte bestehe. Hinsichtlich der ethnischen Minderheiten verweist er noch einmal auf den Erlass der Landesregierung vom 29. März, wonach Schleswig-Holstein keine Rückführung von Angehörigen ethnischer Minderheiten vornehme. Dies betreffe nicht nur diejenigen Gruppen, die im Mittelpunkt der Anhörung des Ausschusses gestanden hätten. Bei diesem Thema gebe es eine deutliche Bewegung auch bei anderen Bundesländern. Dies werde auch Gegenstand der Innenministerkonferenz im November sein. Eine Problemgruppe sei nach seiner Auffassung nach wie vor diejenige, die ein Asylverfahren durchlaufen hätten und die ausreisepflichtig seien. Die so genannte Altfallregelung schließe nämlich Bürgerinnen und Bürger aus Ex-Jugoslawien ausdrücklich aus. Der Innenminister beabsichtige, hier einen erneuten Vorstoß auf Bundesebene vorzunehmen.

Abg. Fröhlich erklärt, der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 15/96, sei erledigt.

Abg. Hinrichsen hält den Antrag der Abgeordneten des SSW, Drucksache 15/65, aufrecht und nimmt die Anregung von Abg. Geißler auf, diesen zu überarbeiten, ihn auf die noch offenen Punkte zu schränken und dem Ausschuss eine geänderte Fassung vorzulegen.

Der Ausschuss strebt an, die Beratungen in seiner Sitzung am 29. November 2000 fortzusetzen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Unterlagen der Staatssicherheit (so genannte Rosewood-Akten) an Gauck-Behörde

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/212

(überwiesen am 14. Juli 2000)

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, den Antrag unverändert anzunehmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Freiwillige Selbstkontrolle im Internet

Antrag der Abg. Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Fröhlich bezieht sich auf einen Verein, N@IIN, der eine Initiative in Bezug auf freiwillige Selbstkontrolle im Internet gestartet hat und schlägt vor, diesen in den Ausschuss einzuladen und sich berichten zu lassen.

Abg. Geißler hält die verfolgte Intention für lobenswert, befürchtet allerdings, dass damit keine Lösung des angesprochenen Problems erfolge. Im Übrigen verweist er auf die bestehende Gesetzeslage und die strafrechtliche Verfolgung von gesetzeswidrigen Inhalten im Internet. Er schlägt vor, den Datenschutzbeauftragten zu bitten, dem Ausschuss über diese Problematik zu berichten.

Abg. Kubicki warnt davor, sich von gut gemeinten Aktionen von Privatfirmen als Werbeträger missbrauchen zu lassen. Er verweist nachdrücklich auf die unterschiedliche Gesetzeslage in verschiedenen Ländern und hält eine Lösung des Problems nur auf dem Wege internationaler Vereinbarungen für möglich. Im Übrigen unterstützt er den Vorschlag von Abg. Geißler.

Auch Abg. Rother spricht sich dafür aus, den Datenschutzbeauftragten zu bitten, Möglichkeiten und Anforderungen an den Gesetzgeber darzustellen, sofern welche formuliert werden könnten, darzustellen, was derzeit geschehe und was gegebenenfalls zusätzlich unternommen werden könne.

Abg. Fröhlich weist darauf hin, dass sich in Hamburg die Unabhängige Medienanstalt zu einem ersten Versuch einer lizenzierten freiwilligen Selbstkontrolle durchgerungen habe. Sie regt an, auch den Direktor der Landesrundfunkanstalt einzuladen und bekräftigt ihre Überzeugung, dass die freiwillige Selbstkontrolle ein richtiger Weg zur Bekämpfung von Rechtsradikalismus ist.

Abg. Kubicki hingegen hält für die wesentliche Frage, wie gewährleistet werden könne, dass weltweit Vereinbarungen getroffen würden, die die auch in der Bundesrepublik verfolgten Ziele unterstützten. Zu dieser Frage könne sich auch der Datenschutzbeauftragte äußern.

Die Vorsitzende stellt Einvernehmen fest, dass zunächst der Datenschutzbeauftragte gebeten werden soll, zu der Thematik zu berichten.

(Unterbrechung von 13: 15 bis 14:05 Uhr)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Stellungnahme des Innenministers

a) Haushaltsansatz für Treibstoff bei der Landespolizei

b) Änderung des Versammlungsrechts

Antrag des Abg. Dr. Johann Wadephul (CDU)
Umdruck 15/312

a) Haushaltsansatz für Treibstoff bei der Landespolizei

Abg. Dr. Wadephul konkretisiert seine Fragestellungen und führt aus, Anlass dafür seien Berichte in der Landespresse gewesen, die schon im Sommer veröffentlicht worden seien, nämlich dass die hohen Spritpreise auch Auswirkungen auf die schleswig-holsteinische Landespolizei hätten, die entsprechenden Etatposten aufgebraucht sein sollten. Er bittet um Aufklärung, in welchem Umfang die Haushaltspositionen überschritten worden seien und in welchem Ausmaß ein Ausgleich möglich sei.

Ihn interessiere ferner, ob es Einschränkungen bei den Streifenfahrten gebe. Presseberichterstattungen sei zu entnehmen, dass einzelne Direktionen angeordnet haben sollten, nur noch Fußstreifen durchzuführen.

Ebenfalls interessiere ihn, ob es Schwierigkeiten gebe, das Heizöl zu bezahlen, ob es Bemühungen von Direktions- oder Stationsebene gegenüber den Heizöllieferanten gebe, zu Stundungen zu kommen.

Er spricht sodann einen in der Presse veröffentlichten Fall aus Flensburg an, wonach es beschädigte Streifenwagen gegeben habe, die nicht hätten repariert werden können, und bittet um Stellungnahme.

Außerdem wolle er wissen, ob es tatsächlich Einsparungsbemühungen in Höhe von 200.000 DM im Bereich der Fort- und Ausbildung gebe, welchen Bereich das betreffen würde und welche Auswirkungen das für die anerkanntermaßen notwendige Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten hätte.

M Buß bezieht sich zunächst auf die Berichterstattung bezüglich der beschädigten Streifenwagen und führt aus, die in Rede stehenden Fahrzeuge seien sofort repariert worden; eines

habe noch am selben Tage, das andere am 28. September wieder dem Streifendienst zur Verfügung gestellt werden können.

Wenn Benzin und Diesel teurer würden, bleibe dies nicht ohne Auswirkungen auf den Polizeihaushalt. Allerdings bestehe zwischen bestimmten Mangelsituationen im Bereich der Behörden, der Polizeidirektionen und den gestiegenen Benzinpreisen kein Zusammenhang. Die gesamten Treibstoffkosten würden nämlich zentral im Polizeiverwaltungsamt verwaltet. Hier sei ein Ansatz in Höhe von 5,060 Millionen DM vorhanden. Dies belaste also nicht die Einzelbudgets der Direktionen. Richtig sei, dass dieser Ansatz nicht ausreiche. Hochgerechnet bestehe bis zum Jahresende in Bezug auf Kraftfahrzeugtreibstoffe ein Fehl von 800.000 DM und hinsichtlich der Schiffstreibstoffe ein Fehl von 197.000 DM, also insgesamt rund 1 Million DM.

Eine teilweise Gegenfinanzierung sei möglich. Durch mehr Fremdreparaturen im Bereich der Polizei werde es Mehreinnahmen in Höhe von 300.000 DM geben. Im Bereich der Dienstkleidung würden 80.000 DM gespart werden können. Im Bereich Ausbildung, Umschulung, Fortbildung erfolge keine klassische Einsparung, sondern es gebe zurzeit in Altenholz weniger Auszubildende und Aufsteiger für den gehobenen Dienst als geplant. Daher könnten 200.000 DM für diesen Zweck nicht ausgegeben werden. Zusammengefasst sei das gegenwärtig eine Gegenfinanzierung von 580.000 DM, sodass noch rund 420.000 DM offen blieben.

Das Problem der gestiegenen Treibstoffkosten sei im Rahmen der Chefgespräche mit dem Finanzminister bereits angesprochen worden. Es sei eine Verständigung dahin erzielt worden, dass zunächst einmal die Entwicklung abgewartet werden solle. Im Zusammenhang der Beratungen der Nachschiebeliste solle dieses Problem für das laufende Haushaltsjahr erneut angesprochen werden.

Der Zusammenhang zwischen Fahrten und Fußstreifen sei nicht so gegeben, wie sie in der Frage anklinge. Fußstreifen sollten verstärkt werden, aber auch Fahrradstreifen. Das sei ein Teil der taktischen Präsenzsäule. Das habe mit Benzinkosten überhaupt nichts zu tun.

Auf die Frage hinsichtlich der Beheizung der Dienstgebäude eingehend legt M Buß dar, eine Nachfrage bei den Dienstbehörden habe ergeben, dass genügend Heizöl vorhanden sei, um die Heizperiode durchzustehen. Das Heizöl sei in der Tat aus den Budgets der Dienststellen zu bezahlen. Das sei Auswirkung der Forderung auch aus dem Bereich der Politik, dass sich die Dienstbehörden mehr kaufmännisch verhalten und ein Budget verwalten sollten. Damit

müsste die Polizeidirektionen nun auskommen. Dies sei zu sehen auch vor dem Hintergrund, dass die Sachmitteltitel gegenseitig deckungsfähig seien.

Hinsichtlich einer möglichen Stundung von Strom- und Wasserkosten sei zu sagen, dass es sich dabei um eine schlichte Falschmeldung handele. Eine derartige Stundung wäre übrigens haushaltsrechtlich unzulässig. Gleiches gelte für die Verhandlungen mit der GMSH.

Zusammenfassend sei zu sagen, es gebe ein Problem im Bereich des Treibstoffs. Deshalb falle aber keine Streifenfahrt aus. Es müssten weitere Umschichtungen vorgenommen werden, wenn es in den Chefgesprächen nicht gelinge, dieses Fehl auszugleichen, was er versuchen werde. Ein Zusammenhang mit irgendwelchen Problemen im Bereich der Direktionen, die mit einem bestimmten Budget auszukommen hätten, und dem Bereich des Treibstoffs sei nicht gegeben.

Abg. Dr. Wadephul fragt nach, ob der Minister die Positionen für Aus- und Fortbildung sowie für Treibstoffkosten für gegenseitig deckungsfähig halte und in welchem Bereich der Direktionen es welche Mangelsituationen gebe. - M Buß legt dar, nach seiner Kenntnis gebe es in einer ganzen Reihe von Punkten mehr oder weniger Finanzierungsprobleme. Diese hingen aber mit der neu gewählten Finanzierungsform der Budgetierung zusammen. Er sei davon überzeugt, dass diese Probleme nach Abschluss des Gewöhnungsprozesses in zwei bis drei Jahren gelöst seien.

Abg. Kubicki gibt zu bedenken, dass, sofern sich die Situation auf dem Treibstoffmarkt nicht wesentlich ändere, im nächsten Haushaltsjahr ein um etwa 2 bis 2,5 Millionen DM höherer Ansatz in den Haushalt eingestellt werden müsste, und fragt, ob dies über die Nachschiebeliste geschehen solle. Er geht sodann auf die Heizölkosten bei den Polizeidirektionen ein und fragt nach der Höhe der eingestellten Beträge für diesen Zweck im laufenden Haushaltsjahr. Außerdem stellt er die Frage, wie die Direktionen angesichts der Erhöhung der Heizölpreise Heizöl finanzieren sollten, ohne sonstige Leistungen zu reduzieren. Das nämlich bedeute, dass Leistungen, die bisher erbracht worden seien, nicht mehr erbracht werden könnten, oder Leistungen, die erbracht worden seien, überflüssig seien. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Polizei gesetzliche Aufgaben erfüllt würden, sei die Frage zu stellen, ob hier nicht ein Nachfinanzierungsbedarf bestehe und wie hoch dieser sei.

M Buß legt dar, im Rahmen der Nachschiebeliste seien für Treibstoffkosten 1,9 Millionen DM angemeldet worden, für den Bereich der Heizenergie 2 Millionen DM. In diesem Bereich habe es in den letzten Jahren folgende Ausgaben gegeben: 2,6 Millionen DM in 1997, 2,63 Millionen DM in 1998 und 2,87 Millionen DM in 1999. Für das laufende Haus-

haltsjahr betrage der Ansatz 2,88 Millionen DM; der Ausgabestand zum 25. September sei 2.819.000 DM. Er rechne damit, dass die noch erforderlichen Ausgaben aus dem übrigen Bereich der Sachkostenansätze finanziert werden könne.

Auf Fragen des Abg. Rother führt M Buß aus, bisher hätten noch keine Gegenfinanzierungsmittel für Treibstoffkosten herangezogen werden müssen; noch seien 240.000 DM vorhanden. Er wiederholt, dass er versuchen werde, die hochgerechneten fehlenden 420.000 DM bis zum Jahresende einzuwerben. In diesem Zusammenhang betont er noch einmal, dass der Treibstofftitel die Einzelbudgets der Polizei nicht belaste.

Abg. Puls hält es für unverantwortlich und kontraproduktiv, wenn Gerüchte gestreut würden, die darauf hinausliefen, dass die öffentliche Sicherheit durch zu wenig Benzin gefährdet werde, und wenn dies in Zusammenhang mit der Anzahl der Fußstreifen gebracht werde. Er sei dankbar für die diesbezügliche Darstellung des Ministers. Im Folgenden betont er, die Grundhaltung seiner Fraktion sei folgende. Der Polizeidienst diene der existentiellen Grundsicherung dieser Gesellschaft. Der Polizeidienst sei auf Fahrzeuge angewiesen. Diese wiederum benötigten Treibstoff. Daher habe der Landtag dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Mittel bereitgestellt würden. Dies gelte grundsätzlich für alle Bereiche bei der Polizei, die der Funktionssicherung der Sicherung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienten. Wenn Mangel vorhanden sei, der eine Gefährdung der existentiellen Sicherung bedeute, müssten Korrekturen vorgenommen werden.

M Buß verneint die Frage des Abg. Dr. Wadehul, ob Streifenfahrten gestrichen werden müssten beziehungsweise ob es eine Anweisung des Ministeriums gebe, Streichungen von Streifenfahrten vorzunehmen.

Auf eine weitere Frage des Abg. Dr. Wadehul bekräftigt M Buß seine Auffassung, dass die Direktionen auch bei Finanzierungsschwierigkeiten auf ihr Budget angewiesen seien und Mittel und Wege finden müssten, damit auszukommen. Die Frage des Abg. Dr. Wadehul, ob geplant sei, den Zuschuss für Polizeibeamte, die ein privates Handy einsetzten, zu streichen, wird M Buß dem Ausschuss schriftlich beantworten.

Auf Nachfrage von Abg. Kubicki wiederholt M Buß, dass er über einen Deckungsvorschlag für die im laufenden Haushaltsjahr fehlenden Mittel im Rahmen der Gespräche der Nachschiebeliste für das Haushaltsjahr 2001 beraten werde. Diese Gespräche seien für den 16. Oktober geplant.

Abg. Hinrichsen sieht das größte Problem in den Mehrkosten, die in diesem Jahr noch auf das Land zukommen. Sie erinnert daran, dass das Land Mehreinnahmen erwarte und schlägt vor, diese zur Deckung heranzuziehen.

Abg. Dr. Wadephul fasst aus seiner Sicht zusammen, dass die für das Jahr 2001 zusätzlich anfallenden Kosten über die Nachschiebeliste bereitgestellt werden sollten, die zusätzlich anfallenden Treibstoffkosten für das Jahr 2000 entweder durch Gegenfinanzierung gedeckt seien oder in Verhandlungen noch gedeckt werden sollten, dies aber nicht geschehen solle für die zusätzlichen Kosten, die auf die Polizeidirektionen in Bezug auf die Energiekosten zugekommen seien. - M Buß weist darauf hin, dass im Jahr 2001 die Gebäudebewirtschaftung auf die GMSH übergehe und dann andere Kostenpositionen auftauchten. Im Jahr 2000 seien die Direktionen gehalten, mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Budget auszukommen. Wenn dies tatsächlich nicht möglich sei, werde sicherlich geholfen werden. Im Moment bestehe allerdings kein Anlass, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

b) Änderung des Versammlungsrechts

Abg. Dr. Wadephul legt dar, die Versammlung in Bordesholm sei sicherlich von allen verfolgt worden und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts sei zur Kenntnis genommen worden. Er halte dieses Urteil - wie Abg. Kubicki - für sehr gut begründet und mit zahlreichen Hinweisen versehen, die die Versammlungsbehörde unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes reagieren könne. M Buß habe vorgeschlagen, das Versammlungsrecht gesetzlich restriktiver zu fassen. Er frage daher in diesem Zusammenhang, wie M Buß sich das vorstelle, ob er eine Änderung des Grundgesetzes für erforderlich halte oder ob er es für ausreichend halte, zu einer einfachen gesetzlichen Änderung zu kommen, die Einschränkungen des Versammlungsrechts im gesamten Bundesgebiet möglich machten und wie er sich die konkrete gesetzgeberische Umsetzung vorstelle.

M Buß führt dazu aus, er habe zu keiner Zeit und an keiner Stelle gefordert oder in die Diskussion gebracht, Grundrechte einzuschränken oder zu ändern. Es sei sehr bedauerlich, dass in der Presse immer wieder Gegenteiliges berichtet worden sei. In dem Fernsehinterview im „NDR“ habe er gesagt, er bedaure, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss in Abwägung zwischen den beiden Grundrechten in Artikel 8 und in Artikel 2 nicht zu einem anderen Ergebnis gekommen sei. Das sei etwas vollkommen anderes, als wenn gesagt werde, ein Grundrecht sollte geändert oder eingeschränkt werden.

Dass eine Abwägung zwischen kollidierenden Grundrechten stattfinden müsse, sei selbstverständlich. Auch das Bundesverfassungsgericht habe eine Abwägung vorgenommen. Anderen-

falls hätten keine Auflagen erteilt werden können. Er hätte sich gewünscht, dass eine stärkere Berücksichtigung zugunsten von Artikel 2 erfolgt wäre und das Bundesverfassungsgericht zum Beispiel die Auflage erteilt hätte, dass die Demonstration nicht als Marsch, sondern als eine stationäre Veranstaltung durchgeführt werde.

Im Übrigen verweise er in diesem Gesamtkomplex auf das von Professor Dr. Bull erstellte Gutachten, das er im Auftrag des Hamburger Senats angefertigt habe, „Grenzen des grundrechtlichen Schutzes für rechtsextremistische Demonstrationen“. In diesem Gutachten habe er weitere Überlegungen angestellt, die zumindest diskussionswürdig seien. Er stelle die Überlegung an, ob nicht in das Grundgesetz ein genereller Vorbehalt für alle Grundrechte normiert werden sollte dergestalt, dass jemand dann, wenn jemand ein Grundrecht als Plattform dafür nutze, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen und damit ein Grundrecht, das er selbst als Plattform nutzt, dieses nur eingeschränkt nutzen dürfe. Er komme allerdings zu dem Ergebnis, dass eine solche Regelung wahrscheinlich sehr schwer praktikabel wäre.

Diesen Hinweis gebe er deshalb, um deutlich zu machen, dass es nicht abwegig sei, über derartige Dinge nachzudenken. Recht sei nie etwas Statisches, sondern befinde sich immer im Fluss. Über solche schwerwiegenden Fragen müsse man immer wieder diskutieren.

Dies gelte umso mehr, als eine breite Masse unserer Menschen Teile unseres Rechtssystems nicht mehr verstünden. So werde beispielsweise häufig gefragt, warum Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte nicht einfach ihren Dienst verweigerten. Diese Frage beschäftige ihn sehr. Alle Demokraten sollten bedrückt sein und sich mit der Frage beschäftigen, dass große Teile der Bevölkerung unser Rechtssystem nicht mehr verstünden oder, weil sie es nicht verstünden, nicht in vollem Umfang akzeptierten. Daher seien alle gefordert, insbesondere im Zusammenhang mit dem Rechtsextremismus aufzuklären.

Er wendet sich sodann der Thematik Änderung des Versammlungsgesetzes zu und führt aus, in der Pressekonferenz habe er gesagt, er könne sich vorstellen, dass am Versammlungsgesetz zu feilen sei. Zu dem Zeitpunkt, zu dem er das gesagt habe - das sei gewesen, kurz nachdem er von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts erfahren habe -, habe er keine konkreten Vorstellungen gehabt. Die habe er auch gegenwärtig nicht.

Inzwischen liege der Innenministerkonferenz eine Reihe von Vorschlägen sowohl vom Bundesinnenminister als auch von verschiedenen Innenministern der Länder vor, das Versammlungsgesetz zu ändern. Im Folgenden benennt er die vorliegenden Vorschläge: Einführung einer Anmeldepflicht für spontane Versammlungen; Überprüfung der Zuverlässigkeit von Anmelderrinnen und Anmeldern von Demonstrationen; Verlängerung der Anmeldefrist für

Großveranstaltungen; Verpflichtung der Anmelder, weitere Angaben zu machen; Konkretisierung des Begriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wonach auch die Beeinträchtigung der Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere außenpolitischer Interessen oder völkerrechtlicher Verpflichtungen, als Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzusehen sind; Einschränkungen des Versammlungsrechtes sowie der Öffnungsklausel, zum Beispiel Versammlungen an Orten von grundsätzlicher nationaler Bedeutung zu verbieten; Ersatz des Begriffs „Bannkreis“ durch den Begriff „Befriedeter Bezirk“. - Aus seiner Sicht seien alle vorliegenden Vorschläge nicht geeignet, um das Versammlungsrecht zu ändern. Aus Schleswig-Holstein lägen im Übrigen keine Vorschläge vor.

Abg. Geißler führt aus, vor dem Hintergrund, dass es in unserer Gesellschaft Unverständnis gegenüber unserer Rechtsordnung gebe, sei es umso wichtiger, dass sich der Innen- und Rechtsausschuss mit dieser Thematik beschäftige, aber auch ein Minister sorgfältig abwäge, was er der Öffentlichkeit mitteile, und zwar gerade in einer solch zugespitzten Situation. M Buß werde in Presseveröffentlichungen wie folgt zitiert: „Er appelliere, die Gesetze so zu ändern, dass die Güterabwägung berücksichtigt werde. Die Legislative müsse erkennen, dass die Instrumente nicht ausreichen, um das Problem der ‘braunen Soße’ in den Griff zu bekommen.“ Heute habe der Minister dagegen erklärt, er habe dazu aufgefordert, an Gesetzen zu feilen. Damit erwecke man in der Öffentlichkeit den Eindruck, der Staat, die Legislative, habe es bisher versäumt, ein adäquates Versammlungsrecht zu schaffen. Diesem Eindruck wolle er, Abg. Geißler, mit Nachdruck entgegenreten.

Es möge durchaus Missverständnisse geben. Wenn es sie gebe, müssten sie gemeinsam ausgeräumt werden. Das beginne mit der Formulierung, eine Demonstration sei genehmigt worden. Demonstrationen seien bekanntermaßen genehmigungsfrei. Im Raum stehe hier nicht ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, sondern nur eine Anmeldung.

Werde die Forderung erhoben, dass bei der Anmeldung einer Demonstration die Zuverlässigkeit des Anmelders geprüft werden solle, würde es sich um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handeln. Voraussetzung dafür wäre eine Änderung des Grundgesetzes, was wahrscheinlich nicht möglich sei. In der Literatur werde die Auffassung vertreten, dass die Substanz der Versammlungsfreiheit zum änderungsfesten Minimum des Grundgesetzes gehöre. Alles, was die Erwartungshaltung bestärke, dem Gesetzgeber sei ein entsprechender Spielraum gegeben, sei aus seiner Sicht verfassungsrechtlich eine Fehlinformation. Genau deshalb komme Professor Dr. Bull in seinem Gutachten auch zu dem Ergebnis, dass er keinen konkreten Vorschlag für eine Grundsatznorm, wie M Buß sie angesprochen habe, unterbreite, und zwar wegen „ihrer unvermeidlichen Unbestimmtheit“. Einvernehmen sollte darüber bestehen, dass im Bereich der Grundrechte Unbestimmtheit vermieden werden sollte.

Im Übrigen wolle er deutlich machen, dass das Grundgesetz Schutz nur für friedliche Versammlungen gewähre. Insoweit sei bereits eine Einschränkung vorhanden. Eine Verwirkung von Grundrechten sei in Artikel 18 des Grundgesetzes geregelt. Es gebe keinen weitergehenden Bedarf für grundgesetzliche Änderungen oder einfachgesetzliche Änderungen, die damit kollidieren würden.

Aus der Sicht seiner Fraktion sei das gegenwärtige Versammlungsrecht ausreichend. Es gebe genügend Möglichkeiten, Versammlungen zu verbieten oder mit Auflagen zu versehen, soweit der Schutz des Grundgesetzes dem nicht widerspreche. Unerlässlich sei, dass auch ein Innenminister keinen Erwartungshorizont wecke, der aus seiner Sicht rechtspolitisch verfehlt oder verfassungspolitisch unzulässig wäre.

Abg. Kubicki weist darauf hin, dass der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein gleichzeitig Verfassungsminister sei. Deshalb sei der Dialog, in den man nunmehr eintrete, besonders wichtig. Er habe in seiner Tätigkeit als Verteidiger immer wieder erlebt, dass die Bevölkerung überhaupt nicht verstehe, warum es überhaupt Verteidiger gebe. Deshalb halte er es für besonders bemerkenswert, dass M Buß mit seiner öffentlichen Erklärung, die Güterabwägung durch das Bundesverfassungsgericht sei nicht ordnungsgemäß erfolgt, dem Bundesverfassungsgericht, von dem unsere Rechtsordnung sich verständigt habe, dass es die letzte Rechtsinstanz zur Klärung derartiger Fragen sei, sozusagen vorgeworfen habe, die eigene Verfassung, über die es entschieden hat, nicht ordnungsgemäß zu beachten. Der Minister habe nämlich den Eindruck erweckt, die Legislative könne darüber entscheiden, ob die Abwägungskriterien, die das Bundesverfassungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe, andere würden. Damit werde der Bevölkerung nicht der Bestand der Rechtsordnung vermittelt, sondern mögliche Veränderungstendenzen.

Das Gleiche gelte für die Frage der Zuverlässigkeit im Gaststättenrecht. Wenn er die Äußerungen des Ministers richtig verstanden habe, bedeute dies, dass der Rechtsextremistenerlass auf das gesamte Rechtsleben übertragen würde. Das bedeute in der Konsequenz, dass jemand, der eine rechte Gesinnung habe, unabhängig davon, ob er eine Straftat begangen habe, weder eine Kneipe noch irgendein Gewerbe betreiben dürfe noch er sonst irgendetwas machen dürfe. Das würde bedeuten, man schaffe sich durch die Änderung der gesetzlichen Regelungen gewissermaßen einen Untergrund. Es könne nicht angehen, rechtliche Regelungen, die dafür gar nicht gedacht seien, auf das Gebiet des Kampfes gegen Rechts auszuweiten. Davor warne er dringend.

Diese Diskussion beinhalte nämlich die Überlegung, dass es möglicherweise nur darauf ankomme, die politische Mehrheit zu erringen und man Recht nach Maßgabe der politischen

Mehrheit disponibel machen könne. Das hielte er für fatal. Es gebe Grundsätze mit Unveränderbarkeitscharakter. Diesen seien alle verpflichtet. Von allen werde auch die Akzeptanz dieser Rechtsordnung gefordert.

Es gebe ausreichend Instrumentarien, mit dem von M Buß beschriebenen Problem fertig zu werden. Ihn wundere, dass die Ordnungsbehörden mit diesen Instrumentarien nicht richtig umgehen könnten. Auch Professor Dr. Bull habe in seinem Gutachten aufgelistet, welche Auflagen erteilt werden könnten. Dass ausgerechnet das Bundesverfassungsgericht darauf hinweisen müsse, was an Auflagen erteilt werden könne, um möglichen Straftaten zu begegnen, habe nach der Feststellung der grundsätzlichen Genehmigungsfreiheit einen hohen Stellenwert. Er stelle daher die Frage, warum die Instrumentarien, die im Versammlungsrecht und im Vereinsrecht vorhanden seien, nicht angewandt würden, um Auswüchsen zu begegnen, die von allen beklagt würden.

M Buß wendet sich zunächst den Ausführungen von Abg. Kubicki zu und legt dar, er teile nicht die Auffassung, dass das Bundesverfassungsgericht nicht kritisiert werden dürfe. Das Bundesverfassungsgericht sei Teil unserer Gesellschaftsordnung. Es seien Menschen, die Entscheidungen trafen. In der gebotenen Form dürften und sollten auch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes kritisiert werden.

Er bezieht sich sodann auf das im „Schleswig-Holstein-Magazin“ gezeigte Interview und äußert sein Unverständnis, wie aus diesen Äußerungen Erwartungen geweckt werden könnten, er beabsichtige, Grundrechte zu ändern.

Er wendet sich der Thematik Prüfung der Zuverlässigkeit zu und hält es für zulässig, sich mit dem Gedanken zu beschäftigen, gegebenenfalls die Zuverlässigkeit eines Anmelders einer Demonstration zu überprüfen. Auch in anderen Bereichen werde die Zuverlässigkeit von Personen geprüft.

Hinsichtlich der Erteilung von Auflagen stimme er den Ausführungen von Abg. Geißler zu. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass das Innenministerium den Entscheidern die bestehenden Möglichkeiten zur Erteilung von Auflagen noch einmal schriftlich mitgeteilt und im Rahmen einer großen Dienstbesprechung erörtert habe.

Abg. Dr. Wadehul führt aus, er habe eine grundsätzlich andere Auffassung von verantwortlichen Politikern und eine andere Auffassung von der Rolle des Innenministers und des Verfassungsministers, als sie M Buß vorgetragen habe. Er schließe sich durchaus den Ausführungen des Kollegen Kubicki an. Es sei sicherlich schwer zu erklären, dass jemand, der eine rechtsra-

dikale Gesinnung habe und vorbestraft sei, eine Demonstration organisiere. Es sei hier die Frage zu stellen, was Aufgabe der Politik sei. Aufgabe von Politik sei es, zu vermitteln, dass auch Personen mit rechtsradikaler Gesinnung die ihnen zustehenden Rechte so lange wahrnehmen könnten, solange sie ihnen nicht aberkannt seien. Das müsse auch so bleiben, den ansonsten werde die freiheitliche Grundordnung infrage gestellt.

Im Rahmen dieser Rechtsordnung sei es so, dass das Bundesverfassungsgericht letztinstanzlich entscheide. Das müsse zur Kenntnis genommen werden. Es trage dazu bei, dass die Rechtsordnung in diesem Staat gefestigt werde, wenn hier Kritik geübt werde und gesagt werde, die Entscheidung sei von vornherein falsch. M Buß werde in den „Lübecker Nachrichten“ mit folgenden Worten zitiert: „Er appelliere aber, die Gesetze so zu ändern, dass die Güterabwägung berücksichtigt werde. Die Legislative müsse erkennen, dass die Instrumente der Exekutive nicht ausreichten, um das Problem der ‘rechten Soße’ in den Griff zu bekommen.“

Wenn im Versammlungsrecht eine Zuverlässigkeitsprüfung eingeführt werden solle, gehe das an den Kernbestand von Artikel 8 Grundgesetz heran. Dafür fehle ihm jedes Verständnis. Damit würden Erwartungen geweckt, die nicht erfüllt werden könnten.

Er bezieht sich sodann auf das Verbot von „Club 88“ in Neumünster, die dazu ergangenen erstinstanzliche Entscheidungen, seine öffentlichen Äußerungen dazu und macht deutlich, er wende sich dagegen, dass Verbote ausgesprochen werden, die einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhielten. Das bedeute nicht, dass er sich nicht politisch und als Bürger dieses Landes für eine Schließung dieses Clubs einsetze.

M Buß weist auf die Unterschriftenaktion zur Schließung von „Club 88“ in Neumünster hin, an der sich auch Abg. Dr. Wadephul beteiligt hat, und legt dar, in dem Moment, in dem sich Abg. Dr. Wadephul in diese Liste eingetragen und der Exekutive abverlangt habe, sie solle den „Club 88“ verbieten oder schließen in Kenntnis der Rechtslage, wecke er die Hoffnung, der Exekutive werde von der Legislative die dafür notwendigen Mittel an die Hand gegeben.

Abg. Hinrichsen vermerkt positiv, dass vonseiten der CDU keine Gesetzesänderungen gefordert werden. Sie bekräftigt, in diesem und ähnlich gelagerten Fällen müsse eine konsequente Anwendung der bestehenden Gesetze erfolgen. Gegebenenfalls seien auf diesem Gebiet eine stärkere Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung erforderlich.

Abg. Geißler vertritt die Auffassung, dass Urteile des Bundesverfassungsgerichtes durchaus der Kritik unterlägen, man sich aber überlegen müsse, in welcher Situation man Kritik äußere.

Im „Schleswig-Holstein-Magazin“ vom 1. September sei folgende Meldung erfolgt: „Innenminister Buß kritisiert scharf die Entscheidung aus Karlsruhe.“ - „Minister Buß: ‘In der Abwägung zwischen dem Grundrecht eines Herrn Worch in Hamburg, eines Mannes, der erklärtermaßen diese Gesellschaftsordnung umstürzen will, das Grundrecht eines solchen Mannes zählt mehr als die Unversehrtheit von vielen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, von vielen Menschen. Da muss ich sagen, ist aus meiner Sicht die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt.’“

Eine solche Abwägung habe das Bundesverfassungsgericht nie vorgenommen und werde es auch nicht tun können. Es gehe nämlich darum, das Versammlungsrecht, abgedeckt durch das Grundrecht auf friedliche Versammlungen, zu schützen. Wenn eine Versammlung zu befürchten gebe, dass sie nicht friedlich verlaufe, könne sie verboten werden. Dieses Verbot müsse gegebenenfalls von der Polizei durchgesetzt werden. Wenn aus einer Versammlung heraus Straftaten begangen würden, könne sie aufgelöst werden. Auch dies müsse von der Polizei durchgesetzt werden. Insofern sei das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit zwar tangiert, aber es gehe in jedem Fall darum, die Rechtsordnung durchzusetzen. Das sei Aufgabe der Polizei und habe nichts mit einer solchen Güterabwägung zu tun.

Das Bundesverfassungsgericht habe sehr frühzeitig einem Grundrecht Anspruchsqualität und nicht nur Abwehrqualität verliehen, indem es das Grundrecht auf Schutz vor Gegendemonstrationen formuliert habe. Das sei aus seiner Sicht auch richtig, weil man ansonsten potentiellen gewaltbereiten Gegendemonstranten überlassen würde, wer demonstrieren dürfe. Man sei also gut beraten, dem Bundesverfassungsgericht nicht solche Abwägungen zu unterstellen, wie M Buß das getan habe. Es gehe vielmehr darum, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durchzusetzen. Das sei Aufgabe der Polizei. Aufgabe des Ministers sei, dafür zu sorgen, dass die Polizeikräfte so eingesetzt würden und ausgestattet seien, dass dem Fürsorgegesichtspunkt Rechnung getragen werde. Zu sagen, das Bundesverfassungsgericht trage dem Grundrecht der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf körperliche Unversehrtheit nicht angemessen Rechnung, halte er für verfehlt.

M Buß bedauert, dass das Zitat nicht komplett sei. Dadurch, dass das Bundesverfassungsgericht selbst Auflagen festgelegt habe, sei deutlich geworden, dass es eine Abwägung vorgenommen habe. Das sei nicht zu bestreiten. Da könne man doch durchaus auf den Gedanken kommen, dass das Recht auf körperliche Unversehrtheit etwas schwergewichtiger in die Waagschale hätte geworfen werden können. Ihm sei nicht einsichtig, was an dieser Überlegung abwegig sei.

Ferner verweise er darauf, wie Grundrechtskommentare des Bundesverfassungsgerichts in Kommentaren kritisiert und diskutiert würden. Etwas Derartiges sei durchaus üblich und nicht abwegig.

Abg. Puls teilt die Auffassung, dass Gerichtsentscheidungen kritisiert werden könnten. Er teile auch die Auffassung, dass ein Innenminister, ein Verfassungsminister Inhaber der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit sei, und er halte es für in Ordnung, dass der Innenminister Bedenken der Bevölkerung aufgenommen habe. Er teile allerdings auch die Auffassung, dass es Aufgabe von Politik sei, zu versuchen, einen in der Bevölkerung vorhandenen Überzeugungsmangel in Bezug auf Grundrechte auszuräumen. Gleichwohl halte er es für erforderlich, auch im Sinne der Rechtsüberprüfung und der Fortbildung über das bestehende Rechtssystem nachzudenken.

Im Folgenden verneint M Buß die Frage von Abg. Puls, ob er Änderungen des Versammlungsrechts gefordert habe. Gegenwärtig bestehe aus schleswig-holsteinischer Sicht kein Änderungsbedarf hinsichtlich des Versammlungsrechts. Ferner unterstützt er auf Nachfrage von Abg. Puls den vom Landtag gefassten Beschluss, wonach er sich für eine konsequente Anwendung der Gesetze im Zusammenhang mit Rechtsradikalismus ausspreche, aber jede Einschränkung von Grundrechten ablehne.

Abg. Kubicki betont, die bestehende Rechtsordnung habe sich darauf verständigt, dass das Bundesverfassungsgericht die Frage, was verfassungsgemäß und was verfassungswidrig sei, abschließend und ausschließlich kläre, wobei Diskussionsbeiträge durchaus in Ordnung seien. Wenn der Innenminister sage, dass Bundesverfassungsgericht habe im Rahmen seines Abwägungsprozesses das Recht der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf körperliche Unversehrtheit nicht ausreichend gewürdigt, stecke darin ein fulminanter Vorwurf gegenüber den Verfassungsrichtern. Dieser gehe dahin, dass das Bundesverfassungsgericht den ihm gegebenen Auftrag nicht ordnungsgemäß wahrgenommen habe.

Was ihn gegenwärtig betrübe, sei, dass er von politischen Kräften, zu denen er M Buß nicht zählen wolle, in der Verteidigung seiner Vorstellung von Rechtsordnung an die Seite von Menschen gestellt werde, an deren Seite er nicht stehen wolle. In dem Maße, in dem er sich öffentlich erkläre, heiße es, er ergreife Partei für die Rechten. Das sei mitnichten der Fall. Er wehre sich grundsätzlich dagegen, dass man die Gesinnung von Menschen, ohne dass daraus etwas folge, zur Lebensweichenstellung mache. Das gelte für alle Bereiche des politischen Spektrums.

M Buß legt dar, natürlich entscheide das Bundesverfassungsgericht abschließend. Das ändere aber nichts daran, dass man eine Entscheidung kritisieren könne. In diesem Zusammenhang erinnert er daran, dass es eine Reihe von Entscheidungen mit Minderheitenvoten gibt und dass Entscheidungen von anderen Senaten verändert worden sind, weil sich die Rechtsauffassung geändert hat. Entscheidend sei, dass der Ton der richtige bleibe. Er wolle nicht ausschließen, dass das, was er gesagt habe, möglicherweise etwas harsch gewesen sei. Dies sei aber zu sehen aus der damaligen aktuellen Situation heraus.

Dass man in die rechte Ecke gedrängt werde, erfahre auch er. Vermutlich müsse man damit leben. Das knüpfe ein wenig an das an, was er eingangs gesagt habe und was ihm ein wichtiges Anliegen sei. Alle in diesem Raum wollten sicherlich das Gleiche und seien von der bestehenden Rechtsordnung überzeugt. Man sollte aber auch ernst zur Kenntnis nehmen, dass es im Augenblick sehr viele Menschen gebe, die die bestehende Rechtsordnung in Teilen nicht verstünden. Es sei Aufgabe aller, das Verständnis, die Akzeptanz möglichst breiter Schichten der Gesellschaft für die Rechtsordnung zu halten und zu stärken. Das sehe er als einen wichtigen Punkt an und bitte in diesem Bereich um Mithilfe.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 15:40 Uhr.

gez. Monika Schwalm
Vorsitzende

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin